

822 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht

des Bautenausschusses

**über die Regierungsvorlage (733 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz
1990 geändert wird**

Die Möglichkeit das Ingenieurgesetz 1990 teilweise durch einen dazu autorisierten Verein vollziehen zu lassen, ist mit 31. Dezember 1992 befristet. Es sollte aber an der bisherigen Rechtslage für die Voraussetzungen für die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ zunächst nichts geändert werden bevor eine endgültige Regelung der Fachhochschulen der Möglichkeit der Nachqualifizierung der bisherigen Absolventen höherer Lehranstalten und der Zugangsvoraussetzungen zu diesen Fachhochschulen feststeht und eine sachgerechte Neuregelung des Ingenieurwesens möglich ist. Die Regierungsvorlage sieht daher eine Aufhebung der Befristung vor.

Der Bautenausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 17. November 1992 in Verhandlung genommen.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Gratzner und Eder sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Schüssel.

Die Abgeordneten Dr. Keimel, Eder brachten einen Abänderungsantrag ein, mit welchem dem Verein das Recht zur Führung des Bundeswappens auch im Schriftverkehr in Verleihungsangelegenheiten zugestanden wird.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Antrages Dr. Keimel, Eder mit Stimmenmehrheit beschlossen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1992 11 17

Vonwald
Berichterstatter

Dkfm. Dr. Keimel
Obmann

%

Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Ingenieurgesetz 1990, BGBl. Nr. 461, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 567/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Verleihung ist durch den jeweils zuständigen Bundesminister zu beurkunden.“

2. In § 7 Abs. 1 ist jeweils die Wortgruppe „und Beurkundung“ zu streichen.

3. § 7 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der staatlich autorisierte Verein hat in Angelegenheiten der Verleihung die Bezeichnung „Österreichisches Ingenieur-Register“ und das Bundeswappen zu führen.“

4. In § 9 Abs. 2 sind die Wortfolgen „und Beurkundung“ sowie „und Beurkundungen“ zu streichen.

5. § 13 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Bestimmungen des § 7 treten mit 31. Dezember 1993 außer Kraft.“

6. Im § 10 Abs. 2 und im § 14 ist die Wortgruppe „Unterricht, Kunst und Sport“ jeweils durch „Unterricht und Kunst“ zu ersetzen.